

# Haushaltssatzung der Gemeinde Edewecht für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentliche Erträge auf 42.408.000 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 43.408.400 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 39.945.200 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 39.024.800 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 6.262.000 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 7.354.700 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 621.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 46.207.200 Euro  
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 47.000.500 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.190.000 Euro festgesetzt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.500.000 Euro festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 325 v. H. |

#### **§ 6**

Die Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

Edewecht, 15.12.2020

Lausch  
Bürgermeisterin